



# Kostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2018



## Art. 5 Dienstleistungen

Die Grundkosten gemäss Art. 2 und personengebundenen Kosten gemäss Art. 4 decken folgende Dienstleistungen:

- Verwaltung der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Verarbeitung von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Führen der Alterskonti
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Jährliche Erstellung des Vorsorgeausweises
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Abwicklung von Leistungsfällen
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Erstellung von Offerten für den Ausbau der Vorsorgeleistungen
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds

## K. 3. Kosten für besondere Aufwendungen

Kosten für besondere Aufwendungen werden für administrative Mehraufwendungen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### a) Der versicherten Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

## Art. 6 Freizügigkeitsleistungen/Kapitalauszahlungen/Rentenzahlungen

Freizügigkeitsleistungen:	an andere Vorsorgeeinrichtungen und Sperrkonti	kostenlos
Kapitalzahlungen:	pro Zahlung auf ein Bank- oder Post-Konto	CHF 25.–
	Ausstellung eines Bankchecks für die Auszahlung	CHF 50.–
Rentenzahlungen:	Zahlungen in Liechtenstein und Schweiz	kostenlos
	ansonsten werden die effektiven Bankspesen von der Rente abgezogen	

## Art. 7 Weiterer Aufwand

Kosten für weitere Aufwendungen pro Stunde: CHF 150.–

Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und Aufwendungen und insbesondere Abklärungen des Anspruches auf ein Todesfallkapital werden gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

## b) Dem angeschlossenen Arbeitgeber

Dem Arbeitgeber wird in Rechnung gestellt:

### Art. 8 Vertragskündigung/Auflösungskosten

Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung

pro versicherte Person	CHF 20.–
mindestens jedoch	CHF 200.–

### Art. 9 Verspätete Meldungen zum Jahresende

Verspätete definitive Lohnmeldungen oder sonstige Mutationen des Vorjahres, welche nach dem 15. Februar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden des Sozialfonds verspätet sind:

pro Mutation:	CHF 50.–
---------------	----------

### Art. 10 Beitragskorrekturen in den Vorjahren

Lohn- und Beitragskorrekturen in den Vorjahren

pro Person und Jahr	CHF 20.–
mindestens jedoch	CHF 200.–

### Art. 11 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächsten Rechnung.

Zusätzlich werden folgende Kosten verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
1. Mahnung	kostenlos
2. Mahnung	CHF 20.–
3. Mahnung	CHF 50.–
Erlas eines Zahlbefehles	CHF 150.–
Konkurs- und Pfändungsbegehren	CHF 250.–
Rechtsöffnung	CHF 350.–

### Art. 12 Zusätzlicher Aufwand

Dem Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang der Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.– berechnet.

## K. 4. Übrige Bestimmungen

### Art. 13 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bei säumigen Arbeitgebern richtet sich die Verzugsfolge nach § 1333 ABGB und bei Privatpersonen nach § 1000 ABGB.

### Art. 14 Lücken im Reglement/Anpassungen des Reglements

Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

### Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27. November 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Eschen, 27. November 2017



Wille-Minicus Guido  
Stiftungsratspräsident



Allgauer Armin  
Stiftungsratsvizepräsident

